

Vorlage Nr.: 10/321

06.08.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL A	16.08.2007	6
Kreisausschuss	FBL A	20.08.2007	11
Kreistag	FBL A	27.08.2007	11

**Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen
Auflösung des Versorgungsamtes Gelsenkirchen und Wahrnehmung der Auf-
gaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie dem
Schwerbehindertenrecht (SchwbR) in kommunaler Trägerschaft ab dem
01.01.2008**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt den Vereinbarungsempfehlungen hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht (SchwbR) mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop und ggf. auch der Stadt Herne unter Kenntnis der Ausführungen zu.

Der Landrat wird beauftragt, den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorzubereiten und diese nach Verabschiedung des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangslage

Die Landesregierung NRW hat mit Kabinettsbeschluss vom 02.05.2006 die Auflösung der 11 Versorgungsämter in NRW bei weitgehender Kommunalisierung der Aufgaben beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses ist nach interministeriellen und vorparlamentarischen Informations- und Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Ressorts und den kommunalen Spitzenverbänden am 15.05.2007 die Einbringung des entsprechenden Entwurfs in den Landtag erfolgt; die 1. Lesung fand am 23.05.2007 statt.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar	gez. König	gez. Butz	gez. Welt
50	gez. Becker	gez. Schlathölter		
GLB	gez. Eckhorst			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Entwurf wurde zur weiteren Beratung an den „Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform“ sowie den „Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ überwiesen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist nach vorliegenden Informationen erst im Oktober 2007 zu rechnen.

Nach diesem Entwurf sollen die Aufgaben nach dem BEEG und dem SchwbR ab dem 01.01.2008 auf die Kreise und die kreisfreien Städte übertragen werden. Die sonstigen Aufgaben wie Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsoferversorgung bzw. Kriegsopferversorgung, Bergmannversorgungsschein, Abwicklung des Erziehungsgeldes usw. gehen auf die Landschaftsverbände bzw. die Bezirksregierungen über.

Gemäß Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen kann das Land Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Im Wesentlichen sieht der Entwurf des Gesetzes eine Übertragung beamteter Mitarbeiter/innen bei pauschaler Erstattung der Kosten bzw. eine Gestellung tariflich Beschäftigter der jeweiligen Versorgungsämter auf der Grundlage eines so genannten „Zuordnungsplanes“ vor. In diesem Zusammenhang will die Landesregierung allerdings Einsparungen durch „Personalsoptimierungen“ und „Abschmelzungsquoten“ realisieren. Ausgehend von derzeit landesweit rd. 1.800 Stellen sollen zum 01.01.2008 nur 1.500 Stellen (sog. operatives Personal) auf alle neuen Aufgabenträger verteilt werden. Bis 2014 sind hiervon weitere rd. 150 Stellen abzubauen, d.h., die Erstattungen des Landes werden entsprechend und schrittweise ab 2010 reduziert. Letztendlich ist beabsichtigt, landesweit rd. 450 Stellen abzubauen („optimiertes Dienstpostensoll“: 1.348 Stellen).

Sonstige Belastungen der künftigen Aufgabenträger sollen durch Gewährung von Sachkostenerstattungen, durch Bereitstellung aktuell eingesetzter Großrechnerverfahren des landeseigenen Gebietsrechenzentrums (GGRZ) in Münster sowie kostenlose Überlassung von Ausstattungsgegenständen ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des „Zuordnungsplanes“ sollen alle Mitarbeiter der Versorgungsämter per Fragebogen ein Votum hinsichtlich des möglichen neuen Aufgabenträgers abgeben können. Noch vor den Sommerferien 2007 wurden in den Versorgungsämtern unter weitgehender Beteiligung der neuen Aufgabenträger Personalversammlungen durchgeführt. Hier konnten sich die neuen Aufgabenträger vorstellen und erste Fragen der potenziellen neuen Mitarbeiter/innen beantworten. Auf der Grundlage der zu erfolgenden Interessenbekundungen der Bediensteten erarbeitet das verantwortlich zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) den Entwurf eines Zuordnungsplanes. Dieser wird den neuen Aufgabenträgern vorgelegt; allerdings ist damit voraussichtlich erst Ende September/Anfang Oktober 2007 zu rechnen.

Auffassung/Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich nicht grundsätzlich gegen eine Übernahme der o. a. Aufgaben ausgesprochen. Entscheidend sei, dass die Kostenfrage auskömmlich geregelt wird. Hierzu gehen die Auffassungen jedoch noch auseinander. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher in einer Stellungnahme auf die Nachbesserungserfordernisse hingewiesen. In Folgegesprächen wurde eine erste Annäherung erzielt, die aber noch immer eine Unterdeckung der Kosten vermuten lässt. Daher hat der Vorstand des Deutschen Städtetages dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form und unter den dort genannten Bedingungen bisher nicht zugestimmt. Der LKT NRW hat ebenfalls die kritisch die Kostenerstattung kommentiert. Insbesondere werden die Optimierungsvorstellungen des Landes als zu weitgehend und in der Folge u. a. der Ausgleich für Personal- und Sachkosten als zu gering angesehen. In diesem Zusammenhang wurde bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach vergeblich hinterfragt, warum das Land die vorgetragenen Optimierungspotentiale nicht vorab, zumindest teilweise, selbst hebt, sondern dies den neuen Aufgabenträgern überlässt.

Die zeitliche Begrenzung von Erstattungen, die ungeklärten kostenmäßigen Auswirkungen der Eingliederung des operativen Personals der Versorgungsämter sowie die offene Frage des Ausgleichs der zu bewirkenden Leistungen an Dritte (Elterngeld) sind weitere Kritikpunkte. Auch formale Fehler, wie die Nichteinhaltung von Verfahrensschritten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz bei fehlender Einigung, seien zu korrigieren.

Weiterhin sind aus technischer Sicht noch Fragen hinsichtlich der Netzwerkanbindung und der Anbindung an Kassenverfahren zu klären. Eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe „IT“ steht im direkten Austausch mit dem landeseigenen GGRZ Münster. Bislang konnten aber noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt werden. Absehbar ist jedoch bereits jetzt, dass vermutlich nicht alle technischen Möglichkeiten termingerecht zur Verfügung stehen werden. Der Fachdienst 16 (Information und Kommunikation) hält in diesem Zusammenhang unmittelbaren Kontakt zu allen beteiligten Stellen.

Umsetzung Kreis Recklinghausen

Unabhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und weiterer Verhandlungen zu Personal- und Sachkostenerstattungen, die auch nach hiesiger Auffassung zu niedrig angesetzt sind, ist die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bzw. dem Schwerbehindertenrecht (SchwbR) zum 01.01.2008 auf Kreise und kreisfreie Städte zu erwarten. Damit muss sich auch der Kreis Recklinghausen vorbereiten und positionieren.

Bezüglich der Aufgabe nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)** ist verwaltungsseitig beabsichtigt, diese **unmittelbar in eigener Zuständigkeit** wahrzunehmen. Entsprechend den Berechnungen des Landes werden hierfür zunächst 6,5 Stellen angerechnet (optimierter Personalbestand nach 2014: 6,0 Stellen) und das entsprechende Personal übergeleitet (Beamte) bzw. gestellt (Tarifbeschäftigte). Für die Zuordnung der Aufgabe in der Verwaltung bietet sich aus hiesiger Sicht der Fachdienst 50 – Allgemeine Sozialangelegenheiten und Controlling im Fachbereich B für eine zukünftige Aufgabenwahrnehmung an. Die aufbauorganisatorischen Voraussetzungen bei Integration in bestehende Strukturen werden geschaffen.

Der Aufgabenbereich **Schwerbehindertenrecht (SchwbR)** unterscheidet sich durch seine Größe, insbesondere aber durch eine sehr heterogene Personalstruktur von den Aufgaben nach dem BEEG. Als Folge wird der Kreis Recklinghausen, wie alle anderen Kreise und kreisfreien Städte auch, für bestimmte (medizinische) Berufsgruppen seitens der Landesregierung nur Bruchteile von Stellen zugeteilt bekommen; die gesamte Bandbreite des Aufgabenbereichs wäre auf Grund diverser Spezialisierungen damit voraussichtlich nicht abzudecken. Von den anfänglich 30 vom Land zur Verfügung gestellten bzw. refinanzierten Stellen (nach 2014 nur noch 27 Stellen) entfallen z. B. nur rd. 2,0 Stellen auf überzuleitende Ärzte (Wert aufgerundet von 1,96).

Für diese Aufgabe wird eine Wahrnehmung vor Ort in eigener Zuständigkeit nicht empfohlen. Unter dem Druck von landesseitig angestrebten „Personalsoptimierungen“ kann nach hiesiger Auffassung nur eine insgesamt größere Organisationseinheit eine Aufgabenerledigung in annähernd gleicher Quantität und Qualität anstreben. Deshalb ist verwaltungsseitig beabsichtigt, mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen (Einzugsbereich Versorgungsamt Gelsenkirchen) eine interkommunale Zusammenarbeit zu vereinbaren. Diese Vorgehensweise ist unter den Beteiligten auf der Ebene der Verwaltungsführungen abgestimmt. Die Stadt Herne hat ihr Interesse an einer Mitwirkung bekundet, da bei den neuen Aufgabenträgern im Bereich des bisher zuständigen Versorgungsamtes Dortmund eine derartige Zusammenarbeit nicht angestrebt und eine alleinige Wahrnehmung der Aufgaben auch dort als problematisch angesehen wird. Auch bei der Stadt Herne hat der Verwaltungsvorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Verwaltungsseitig wird hierzu eine (delegierende) öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) mit den vorgenannten Beteiligten angestrebt.

Ziel ist die Übernahme der Zuständigkeit der Aufgabe SchwbR durch die Stadt Gelsenkirchen möglichst am alten Standort des Versorgungsamtes Gelsenkirchen (Vattmannstraße 2-8) nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Im Gegenzug wären der Stadt Gelsenkirchen dann das vom Land übergeleitete bzw. zur Verfügung gestellte Personal der Städte Bottrop und Herne sowie des Kreises Recklinghausen sowie mindestens die finanziellen Erstattungen des Landes für Personal (Beamte) sowie Sachkosten und die übernommenen Sachmittel abzutreten.

Inwieweit dieser vom Land gewährte Belastungsausgleich ausreichend und finanziell auskömmlich ist, wird erst nach einer Evaluationsphase festgestellt werden können. Ein diesbezüglicher Vorbehalt ist auch im o. a. Gesetzesentwurf enthalten. Ende 2010 ist danach der Belastungsausgleich anzupassen, wenn die derzeitigen Kostenprognosen sich als unzutreffend herausstellen. Bis dahin möglicherweise anfallende Mehrkosten gehen allerdings zu Lasten der neuen Aufgabenträger.

Eine solche Lösung verspricht auch den Erhalt wesentlicher qualitativer Personalressourcen (d. h. den überwiegenden Teil der jetzt bereits dafür zuständigen, eingearbeiteten Mitarbeiter in der gleichen bzw. einer ähnlichen Organisationsstruktur). Insbesondere ist vorgesehen, die derzeit angebotenen dezentralen Sprechstunden in den meisten kreisangehörigen Städten und damit den Bürgerservice aufrecht zu erhalten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in Vorbereitung. Aufgrund fehlender Angaben des Landes u. a. zu den genauen Personaldaten und –zahlen, Ausstattungslisten, Organisationsplänen, Kostenregelungen sowie Möglichkeiten der weiteren Nutzung des Gebäudes des jetzigen Versorgungsamtes Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2 - 8 (oder Teilen davon) wird diese erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden können.

Die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne legen ihren politischen Gremien annähernd gleichlautende Vorlagen zur Beratung und Beschlussfassung vor.